



**REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT LEOBEN
BEGUTACHTUNGSSENAT**

29/SN - 67/ME

Jv 1766-2/03

Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Landesgericht Leoben gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003), nachstehendes

GUTACHTEN

ab:

Die Fortsetzung der Reform des Sexualstrafrechtes sowie die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen mit diesem Entwurf wird begrüßt, insbesondere dem Ausbau des Schutzes von Minderjährigen.

Im großen und ganzen ergeben sich gegen den Entwurf, dessen detaillierte Begutachtung allerdings während der Urlaubszeit erfolgen musste, keine Bedenken. Im einzelnen darf nur angemerkt werden:

1) Änderungen des Strafgesetzbuches:

15.: Der Strafausschließungsgrund des § 207a Abs 5 StGB wirft zunächst die Frage auf, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einwilligung erforderlich sind. Weiters könnten im Einzelfall erhebliche Beweisprobleme bei diesem Strafausschließungsgrund entstehen. Es sollte daher geprüft werden, ob dieser nicht ähnlich dem §112 StGB von einer Behauptung des Vorliegens des Strafaus-

Seite 2

schließungsgrundes durch den Täter und dem Gelingen des Beweises seines Vorliegens abhängig gemacht werden könnte.

Artikel IV - Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes:

8.: Die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung im gesamten Umfang des § 33 Abs 3 ARHG durch den Untersuchungsrichter dürfte auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Die aktuellen zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen in der Literatur meist nicht aktuell zur Verfügung und sind nur schwer zusammen zu tragen, das Asylrecht fällt nicht in die Kompetenz der Gerichte. Sollte die Zuständigkeit bei den Untersuchungsrichtern belassen werden, dann wäre die Zentrierung auf eine Gerichtsabteilung und eine entsprechende Ausbildung der Richter angezeigt.

12.: Die ausdrückliche Anführung des Ausschlussgrundes des § 68 Abs 3 StPO in § 39 ARHG scheint zur Klarstellung zweckmäßig, dies umso mehr, als der Untersuchungsrichter "seinen" Beschluss aufzuheben hat.

Leoben, am 3. September 2003

Der Vorsitzende:

Dr. Paul E. Wedrac

Für die Richtigkeit der Ausfertigung 



**REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT LEOBEN
BEGUTACHTUNGSSENAT**

Jv 1766-2/03

Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Landesgericht Leoben gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003), nachstehendes

GUTACHTEN

ab:

Die Fortsetzung der Reform des Sexualstrafrechtes sowie die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen mit diesem Entwurf wird begrüßt, insbesondere dem Ausbau des Schutzes von Minderjährigen.

Im großen und ganzen ergeben sich gegen den Entwurf, dessen detaillierte Begutachtung allerdings während der Urlaubszeit erfolgen musste, keine Bedenken. Im einzelnen darf nur angemerkt werden:

1) Änderungen des Strafgesetzbuches:

15.: Der Strafausschließungsgrund des § 207a Abs 5 StGB wirft zunächst die Frage auf, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einwilligung erforderlich sind. Weiters könnten im Einzelfall erhebliche Beweisprobleme bei diesem Strafausschließungsgrund entstehen. Es sollte daher geprüft werden, ob dieser nicht ähnlich dem §112 StGB von einer Behauptung des Vorliegens des Strafaus-

Seite 2

schließungsgrundes durch den Täter und dem Gelingen des Beweises seines Vorliegens abhängig gemacht werden könnte.

Artikel IV - Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes:

8.: Die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung im gesamten Umfang des § 33 Abs 3 ARHG durch den Untersuchungsrichter dürfte auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Die aktuellen zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen in der Literatur meist nicht aktuell zur Verfügung und sind nur schwer zusammen zu tragen, das Asylrecht fällt nicht in die Kompetenz der Gerichte. Sollte die Zuständigkeit bei den Untersuchungsrichtern belassen werden, dann wäre die Zentrierung auf eine Gerichtsabteilung und eine entsprechende Ausbildung der Richter angezeigt.

12.: Die ausdrückliche Anführung des Ausschlussgrundes des § 68 Abs 3 StPO in § 39 ARHG scheint zur Klarstellung zweckmäßig, dies umso mehr, als der Untersuchungsrichter "seinen" Beschluss aufzuheben hat.

Leoben, am 3. September 2003

Der Vorsitzende:

Dr. Paul E. Wedrac

Für die Richtigkeit der Ausfertigung 